

# S a t z u n g der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hamburg e.V.

#### Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

### I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

# §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hamburg e.V." (nachstehend LV Hamburg genannt) wurde im Jahre 1925 gegründet. Sie ist eine Gliederung der "Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V." (abgekürzt DLRG genannt), deren Vereinssitz die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist und die einzige Fortsetzung der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft aus dem Jahre 1913 darstellt.
- (2) Der LV Hamburg ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# II. Zweck

82	714		L
0/	/ W	IPC	к

32 ZWCCK	
	rdringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, ekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
(2) Zu den	Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
	rühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über icherheitsbewusstes Verhalten,
b) A	Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
c) A	Ausbildung im Rettungsschwimmen,
d) V	Veiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
	Organisation und Durchführung eines Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden/Bezirken,
f) N	Aitwirkung im Rahmen der Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetze der Länder.
(3) Eine w	eitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
(4) Zu den	Aufgaben gehören auch die
a) A	Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
b) L	Interstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
c) D	Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
d) A	Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung,

Organisation und Verwaltung,

e)	Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche
	Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,

- f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
- g) Sicherung von Gefahrenquellen am und im Wasser,
- h) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -organisationen.
- 5) <sup>1</sup>Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. <sup>2</sup>Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

## §3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) <sup>1</sup>Der LV Hamburg ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. <sup>2</sup>Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>3</sup>Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) <sup>1</sup>Mittel des LV Hamburg dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. <sup>3</sup>Diese darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

# III. Mitgliedschaft

## §4 Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.

<sup>2</sup>Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. <sup>3</sup>Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.

(2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

### §5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) <sup>1</sup>Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. <sup>2</sup>Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt werden. <sup>3</sup>Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in den Bezirken vorher neue Delegierte gewählt werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des **Schiedsgerichts** nicht vorliegen. <sup>2</sup>Daher können die Vertreter der Bezirke ihr Stimmrecht in Landesverbandstagung und Landesverbandsrat nur ausüben, wenn der jeweilige Bezirk die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

#### § 6 Stimmrecht

<sup>1</sup>Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. <sup>2</sup>Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. <sup>3</sup>Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. <sup>4</sup>Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

#### §7 Beendigung der Mitgliedschaft/Funktion

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) <sup>1</sup>Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich zum Kündigungstermin seiner Gliederung zugegangen sein. <sup>2</sup>Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit zwei Jahresbeiträgen.

- (4) <sup>1</sup>Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt §38 Abs. 5 Buchstabe d. <sup>2</sup>Den Ausschluss einer Gliederung regelt §10 Abs. 5 der Satzung.
- (5) <sup>1</sup>Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. <sup>2</sup>Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. <sup>3</sup>Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im übrigen nicht verpflichtet wird.

### §8 Beitrag

Die Mitglieder leisten die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.

### IV. Gliederungen des Landesverbandes und dessen Aufgaben

### §9 Gliederung des Landesverbandes

- (1) <sup>1</sup>Der Landesverband gliedert sich in Bezirke mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weiteren Untergliederungen. <sup>2</sup>Über Errichtung und Änderung von Bezirksgrenzen entscheidet der Landesverbandsrat nach Anhörung der beteiligten Bezirke, über Ausnahmen und Grenzänderungen innerhalb der Bezirke das im Bezirk zuständige Organ. <sup>3</sup>Gleiches gilt für die Neugründung, Spaltung oder Fusion von Untergliederungen.
- (2) <sup>1</sup>Die Bezirke können Untergliederungen bilden. <sup>2</sup>Diese Untergliederungen können sich jeweils mit vorheriger Einwilligung der Bezirke spalten oder zusammenschließen sowie als eingetragene Vereine (e.V.) in das Vereinsregister eintragen lassen.
- (3) Alle Satzungen der Bezirke und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen.
- <sup>2</sup> Der Landesverbandsrat erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Landesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Landesverbandes vor.
- (4) <sup>1</sup>Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. <sup>2</sup>Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung dieser Satzung sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. <sup>3</sup>Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

#### §10 Aufgaben der Gliederungen

- (1) <sup>1</sup>Die Bezirke und deren Untergliederungen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen.
- (2) Satzungen der Bezirke einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor der Eintragung der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. <sup>2</sup>Satzungen der Untergliederungen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirkes <sup>3</sup>Sofern die Untergliederung eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen.
- (3) <sup>1</sup>Die Bezirke haben dem Landesverband Niederschriften über Jahreshauptversammlungen bis 31.3. des jeweiligen Jahres, statistische Jahresberichte bis 30.11. des jeweiligen Jahres sowie Jahresabschlüsse des Vorjahres bis 31.3. des jeweiligen Jahres vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten. <sup>2</sup>Näheres regeln die Wirtschaftsordnung und die jeweilige Haushaltssatzung. <sup>3</sup>Sofern die Bezirke diesen Bestimmungen nicht nachkommen, können sie ihre Stimmrechte auf der Landesverbandstagung (§14) und im Landesverbandsrat (§24) bis zum Ablauf von drei Monaten nach Eingang der jeweils fehlenden Unterlagen beim Landesverband nicht ausüben.
- (4) <sup>1</sup>Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. <sup>2</sup>Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. <sup>3</sup>Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (5) <sup>1</sup>Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Abs. 2, der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. <sup>4</sup>Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- (6)¹Bei Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes des Landesverbandes möglich. ²Näheres regelt die **Schiedsordnung.**

§11 Jugend
(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
(2) <sup>1</sup> Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. <sup>2</sup> Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandsrates bedarf.
(4) Die Gliederung der DLRG-Jugend hat dem §9 dieser Satzung zu entsprechen.
(5) Der Landesverbandsvorstand wird im Landesjugendrat durch eines seiner Mitglieder vertreten.
(6) Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß §30 BGB.
VI. Organe
1. Abschnitt: Landesverbandstagung
§12 Aufgabe
(1) Die Landesverbandstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des LV Hamburg.
(2) <sup>1</sup> Die Landesverbandstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. <sup>2</sup> Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:

V. Jugend

a)	Wahl der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes einschließlich Vertreter, sowie Wahl der LV-Ratsmitglieder gem. § 23 c), d) und e) einschließlich Stellvertreter und Delegierte zur Bundestagung einschließlich Stellvertreter,
b)	Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter,
c)	Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
d)	Entlastung des Landesverbandsvorstandes,
e)	Ernennung des Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Landesverbandsrates,
f)	Festsetzung der Beitragsanteile, die die Bezirke ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung an den Bundesverband abzuführen haben sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zu einer Höhe von ½ Beitragsanteil und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
g)	Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
h)	Beschlussfassung über Anträge,
i)	Satzungsänderungen.
(3) Die <i>A</i>	Amtszeit der unter (2) genannten Funktionsträger beträgt 3 Jahre.
§13 Zus	ammensetzung
` '	andesverbandstagung wird gebildet aus den Delegierten der Bezirke, aus den Mitgliedern des erbandsrates und den Ehrenmitgliedern des Landesverbandes.
abgerec	Anzahl der Delegierten der Bezirke wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge hnet worden sind, errechnet. <sup>2</sup> Auf je angefangene 100 Mitglieder entfällt ein Delegierter. <sup>3</sup> Einzelheiten Delegiertenwahl müssen in den Satzungen der Untergliederungen enthalten sein.
§14 Stin	nmberechtigung

<sup>1</sup>Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Bezirke und die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates gemäß §23 Buchstabe a), b) und f). <sup>2</sup>Jeder hat eine Stimme.

#### §15 Einberufung

<sup>1</sup>Die Landesverbandstagung tritt jährlich auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen.

<sup>2</sup>Eine außerordentliche Landesverbandstagung ist einzuberufen, wenn der Landesverbandsvorstand oder der Landesverbandsrat diese mit einfacher Mehrheit verlangen.

## §16 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Landesverbandstagung muss mindestens 6 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Landesverbandstagung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates und an die Bezirke zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. <sup>2</sup>Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.

# §17 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind:
  - a) die stimmberechtigten und gewählten Mitglieder der Tagung,
  - b) die Ressorttagungen gemäß § 37 welche durch die Ressortverantwortlichen des LV-Vorstandes (§30 Abs. 1 c) bis e)) geleitet werden,
  - c) der Landesjugendtag.
- (2) <sup>1</sup>Anträge zur Landesverbandstagung müssen schriftlich per Brief, Fax oder Email in Form eines unterschriebenen Antrages spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden (Ausnahme sind Satzungsänderungsanträge siehe §50 Abs. 2). <sup>2</sup>Sie sind ohne Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandsrates und den Bezirken zuzuleiten. <sup>3</sup>Die Ladungsfrist gemäß §16 (1) gilt entsprechend.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen die Behandlung zulassen.

#### §18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Landesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) <sup>1</sup>Ist oder wird eine Landesverbandstagung auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen des zu fassenden Beschlusses innerhalb von vier Wochen eine neue Landesverbandstagung durchgeführt werden.

<sup>2</sup>Eine solche neue Landesverbandstagung ist gemäß §19 (2) ohne Rücksicht auf die Zahl abgegebener Stimmen beschlussfähig. <sup>3</sup>Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. <sup>4</sup>Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

#### §19 Beschlussfassung

- (1) <sup>1</sup>Beschlüsse der Landesverbandstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

#### §20 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden Stimmen geheime Abstimmung verlangt.
- (2) <sup>1</sup>Die Wahlen erfolgen geheim. <sup>2</sup>Wenn kein Mitglied der Landesverbandstagung widerspricht, kann offen gewählt werden. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>4</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>§ 19 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. <sup>7</sup>Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) <sup>1</sup>Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht. <sup>2</sup>Ein Votum im Block ist zulässig.
- (4) Im Übrigen regeln die §§11 und 12 der Geschäftsordnung das Verfahren.

#### §21 Protokoll

- (1) <sup>1</sup>Über die Landesverbandstagung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern der Landesverbandstagung binnen sechs Wochen nach Ende der Tagung über die Bezirke zuzusenden. <sup>3</sup>§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Einsprüche gegen das Protokoll können nur von den Mitgliedern gemäß §13 schriftlich beim Präsidenten geltend gemacht werden, und zwar binnen acht Wochen nach Absendung. <sup>2</sup>Über einen Einspruch entscheidet der Landesverbandsrat.

#### 2. Abschnitt: Landesverbandsrat

## §22 Aufgabe

- (1) Der Landesverbandsrat sorgt für eine Zusammenfassung aller in der DLRG wirkenden Kräfte.
- (2) <sup>1</sup>Der Landesverbandsrat berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Landesverbandstagung vorbehalten sind. <sup>2</sup>Insbesondere hat er Richtlinien zu erlassen, die die Aufgabenteilung sowie die Finanzbeziehungen zwischen Landesverband und Bezirken regeln. <sup>3</sup>Er entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bezirken.

# §23 Zusammensetzung

- (1) Der Landesverbandsrat wird gebildet aus:
  - a) den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes,
  - b) den Bezirksleitern; soweit ein Bezirksleiter dem Landesverbandsvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Bezirksleiter und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Landesverbandsvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied
  - c) den Stellvertretern im Landesverbandsvorstand,
  - d) dem Ehrenpräsidenten.
- (2) Im Verhinderungsfall der Mitglieder Buchstaben c) bis f) nehmen die Vertreter deren Aufgaben wahr.

### §24 Stimmberechtigung

(1) Im Landesverbandsrat haben die anwesenden Mitglieder nach §23 Buchstabe a) je eine Stimme und d	lie
Stimmen der Mitglieder nach §23 Buchstabe b) zählen doppelt.	

(2) Die Mitglieder nach §23 Buchstabe c) und d) wirken beratend mit. Die Mitglieder nach §23 c) habe
Stimmrecht, wenn sie ein Landesverbandsvorstandsmitglied vertreten.

## §25 Einberufung

<sup>1</sup>Der Landesverbandsrat tritt jährlich mindestens zweimal auf Einladung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen. <sup>2</sup>Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen des Landesverbandsrates ist eine Landesverbandsratstagung einzuberufen.

# §26 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Landesverbandsratstagung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Landesverbandsrat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrates gewahrt. <sup>2</sup>§16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

# §27 Anträge

- (1) Für die Antragsberechtigung gilt §17 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Landesjugendtages der Landesjugendrat tritt.
- (2) <sup>1</sup>Anträge zur Landesverbandsratstagung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. <sup>2</sup>Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandsrates zuzuleiten.

#### §28 Anzuwendende Vorschriften

<sup>1</sup>Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Landesverbandstagung entsprechend. <sup>2</sup>Im übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung.

### 3. Abschnitt: Vorstand

## §29 Geschäftsführung und Leitung

<sup>1</sup>Der Landesverbandsvorstand leitet den DLRG-Landesverband im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. <sup>2</sup>Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Landesverbandstagung und des Landesverbandsrates.

#### §30 Zusammensetzung

- (1) Den Landesverbandsvorstand bilden:
  - a) der Präsident,
  - b) der Vizepräsident,

als Ressortleiter

- c) der Schatzmeister,
- d) der Leiter Ausbildung,
- e) der Leiter Einsatz,
- f) der Landesverbandsarzt,
- g) der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit,
- h) der Justitiar,
- i) der Vorsitzende der Landesverbandsjugend.
- (2) Die Ämter zu Abs. 1 Buchstabe c) bis i) haben einen Stellvertreter.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes haben eine Stimme. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfalle nimmt für das Amt ein Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.

(4) Mitglieder des Landesverbandsvorstandes gemäß Abs. 1 sollten nicht zugleich ein Amt in einem Bezirksvorstand ausüben.
(5) Der Landesverbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder Vizepräsident und darüber hinaus mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder bzw. Stellvertreter anwesend sind.
(6) Der Landesverbandsvorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsposten besetzt sind.
§31 Vertretungsbefugnis
<sup>1</sup> Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident; jeder ist allein vertretungsberechtigt. <sup>2</sup> Vereinsintern wird vereinbart, dass der Vizepräsident nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Präsidenten vertretungsberechtigt ist.
§32 Amtszeit
Die dreijährige Amtszeit der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.
§33 Geschäftsverteilung
Der Landesverbandsvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.
§34 Ladungsfrist
<sup>1</sup> Zu Sitzungen des Landesverbandsvorstandes ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. <sup>2</sup> § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

### §35 Anträge

<sup>1</sup>Anträge zur Vorstandssitzung müssen schriftlich spätestens eine Wochen vorher eingereicht werden. <sup>2</sup>Sie sind nach Antragsschluss ohne Verzögerung den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes zuzuleiten.

### §36 Anzuwendende Vorschriften

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Landesverbandstagung entsprechend.

### VII. Ressorttagungen

## §37 Aufgaben und Zusammensetzung

<sup>1</sup>Zur Vorbereitung von Entscheidungen der Organe des Landesverbandes gibt es Ressorttagungen, die vom Ressortleiter des Vorstandes (§30 Abs. 1 Buchstabe c) bis e)) geleitet werden. <sup>2</sup>In der Ressorttagung werden die Bezirke durch einen Ressortverantwortlichen vertreten. <sup>3</sup>Aufgabe der Ressorttagungen ist es insbesondere,

- a) die Interessen der Bezirke in die Arbeit des Landesverbandes einzubringen,
- b) Beschlüsse der Organe des Landesverbandes vorzubereiten,
- c) im Auftrag der Organe Beschlussempfehlungen zu erarbeiten,
- d) auf der Basis der Beschlüsse der Organe die Ressortarbeit landesweit abzustimmen.

#### VIII. Schiedsgerichtsbarkeit

#### §38 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
  - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen.
  - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
  - c) Verstöße gegen die in §2 Abs. 5 genannten Grundsätze.
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Bezirke oder deren Untergliederungen sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. <sup>2</sup> Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) <sup>1</sup>Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. <sup>2</sup>Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. <sup>3</sup>Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
- (5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
  - a) Rüge oder Verwarnung, mit ggfs. entsprechender Veröffentlichung,
  - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
  - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
  - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
  - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
  - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

- (6) <sup>1</sup>Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Landesverbandsvorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
  - seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
  - sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
  - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

<sup>2</sup>Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

<sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die **Schiedsgerichte** der Bezirke auf Antrag des jeweiligen Bezirksvorstandes.

## §39 Zusammensetzung

- (1) <sup>1</sup>Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. <sup>2</sup>Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) <sup>1</sup>Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). <sup>2</sup>Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.
- (5) Sollte kein Schiedsgericht gem. § 38 ff. gebildet werden können, kann mit einfacher Mehrheit der zuständigen Tagung ein DLRG-Mitglied eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (sog. Schiedsstelle).

Die Mitglieder verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. Das hierfür eingesetzte Mitglied kann in Abstimmung mit dem Gliederungsvorstand bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren.

Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg

### §40 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

### §41 Schiedsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

# §42 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

## IX. Kommissionen

# §43 Kommissionen und Beauftragte

Beauftragte können durch den Landesverbandsvorstand berufen, Kommissionen und Fachgruppen durch die Landesverbandstagung oder Landesverbandsrat für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Unterstellungsverhältnisse werden durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt. Die Arbeitsergebnisse sind den zuständigen Organen zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

### X. Sonstige Bestimmungen

## §44 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) <sup>1</sup>Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. <sup>2</sup>Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. <sup>2</sup>Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

## §45 Gestaltungsordnung DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) <sup>1</sup>Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. <sup>2</sup>Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

#### §46 Ehrungen

<sup>1</sup>Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. <sup>2</sup>Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

#### §47 Geschäftsordnung

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung.

### §48 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

## §49 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

<sup>1</sup>Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. <sup>2</sup>Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. <sup>3</sup>Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach §4 Absatz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

## XI. Schlussbestimmungen

### §50 Satzungsänderungen

- (1) <sup>1</sup>Satzungsänderungen können nur von der Landesverbandstagung beschlossen werden. <sup>2</sup>Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist gemäß §19 (2) eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) <sup>1</sup>Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung 8 Wochen vor der Landesverbandstagung beim Vorstand eingereicht sein und mit der Einladung zur Landesverbandstagung bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. <sup>3</sup>Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

### §51 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Landesverband Hamburg e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Landesverbandstagung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DLRG Landesverband Hamburg e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die DLRG e.V. mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### §52 Inkrafttreten

Diese neugefasste Satzung ist von der Landesverbandstagung am 6. Mai 2017 beschlossen worden. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg (Reg.Nr. 3053) verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Das DLRG Präsidium erteilte die gem. §10 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. erforderliche Zustimmung.

Diese Satzungsänderung wurde am 8. August.2017 beim Amtsgericht Hamburg in das Vereinsregister 3053 eingetragen.